

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 29. Januar 1915.)

Herr Professor Jean Hirschy in Chaux-de-Fonds hat dem Bundesrate eine Statuette, einen die Grenze bewachenden schweizerischen Wehrmann darstellend, zum Geschenke überreicht. Die Gabe ist bestens verdankt worden.

(Vom 2. Februar 1915.)

Herr Felix Rietmann, von St. Gallen, Kaufmann in Rosario de Santa Fé, Argentinien, wird zum dortigen schweizerischen Konsul ernannt.

Als Mitglieder der schweizerischen Bibliothekkommission werden auf eine neue Amtsperiode von drei Jahren, vom 1. Januar lfd. Js. an gerechnet, bestätigt die Herren: Ernst Daucourt, Nationalrat in Pruntrut; Dr. Joh. Dierauer, Bibliothekar in St. Gallen; Dr. Louis Dupraz, Bibliothekar in Lausanne; Dr. Hermann Escher, Bibliothekar in Zürich; E. Garbani-Nerini, Nationalrat in Lugano; Dr. Joh. Heinrich Graf, Professor an der Universität Bern, Präsident der Behörde; A. Gurdi, Präsident der Korporations-Güter-Verwaltung in Luzern; Dr. Ed. Hoffmann-Krayer, Professor an der Universität in Basel; William Rosier, Staatsrat in Genf.

Herrn W. Roos wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Postkursinspektors bei der Oberpostdirektion, unter Verdankung der geleisteten Dienste, erteilt.

(Vom 5. Februar 1915.)

Dem Kanton Freiburg wird an die Arbeiten zur Erhaltung der Türme und Schanzen, wie auch des Schlosses der Stadt Murten, ein Bundesbeitrag von 40 % der auf 55,000 Fr. veranschlagten Kosten, oder höchstens 22,000 Fr., zugesichert.

Wahlen.

(Vom 5. Februar 1915.)

Bundeskanzlei.

Italienischer Korrespondent und Kanzlist I. Klasse: Bonzanigo, Emilio, von Bellinzona, bisher Kanzlist II. Klasse dieser Kanzlei.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Betriebsdirektion der **Altstätten-Gais-Bahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 9,258 km lange elektrische Linie von Altstätten nach Gais, samt Zugehören und Betriebsmaterial, im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen zu verpfänden, und zwar:

1. im **ersten Range** zur Sicherstellung eines Darlehens von Fr. 100,000, das zu Bahnzwecken verwendet werden soll, und
2. im **zweiten Range** zur Sicherstellung, bis zum Betrage von Fr. 20,000, derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die die Garantie für die Verzinsung des oben erwähnten Darlehens übernommen haben.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1915
Date	
Data	
Seite	144-145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 645

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.